



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, 3. März 2004

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rechnungshof deckt überhöhte Beitragszahlungen für Sozialhilfeempfänger auf – Jährlich Einsparung von bis zu 1 Million Euro

Der Senator für Soziales hat seit September 2001 Zahlungen für Sozialhilfeempfänger an die gesetzlichen Krankenkassen oberhalb des Mindestbeitrags geleistet. Das Ressort vereinbarte die Beiträge für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger mit den meisten in Bremen ansässigen Krankenkassen und Krankenkassenverbänden auf der Grundlage des dreifachen Sozialhilfesatzes. Dadurch lag der Beitrag für diese Sozialhilfeempfänger um rund 14 Euro höher als der durchschnittliche Mindestbeitrag bei den verschiedenen Kassen. Der Rechnungshof hat die Vereinbarung beanstandet und das Ressort aufgefordert, zukünftig nur noch den Mindestbeitrag zu zahlen. Hierdurch ergeben sich Einsparungen von bis zu 1 Million Euro jährlich.

„Das Sozialressort hat inzwischen die Vereinbarung gekündigt. Seit Anfang 2004 wird nur noch der gesetzliche Mindestbeitrag gezahlt. Dadurch werden die öffentlichen Haushalte entlastet, ohne dass die Betroffenen einen Nachteil erleiden“, so der Präsident des Rechnungshofs, Lothar Spielhoff.

Bereits neun Monate vor der Vereinbarung des Sozialressorts mit den Krankenkassen in 2001 hat das Bundessozialgericht am 19. Dezember 2000 zur Bemessung von Krankenversicherungsbeiträgen für Sozialhilfeempfänger drei Urteile gefällt (B 12 KR 1/00 R, B 12 KR 20/00 R und B 12 KR 36/00 R). Danach ist für Sozialhilfeempfänger im Regelfall nur der Mindestbeitrag zu zahlen. Nach dieser Rechtsprechung darf von den Krankenkassen nur in Ausnahmefällen ein höherer Beitrag als der Mindestbeitrag festgesetzt werden.

Das Sozialressort hatte zunächst eingewendet, dass ohne die Vereinbarung aufwändige Einkommensprüfungen in jedem Einzelfall angefallen wären. Dies hätte seine

Sozialhilfesachbearbeiter unzumutbar belastet, da es nicht möglich gewesen wäre, die für

die Beitragsbemessung zu berücksichtigenden Einnahmen aller Sozialhilfeempfänger maschinell zu ermitteln.

„Einzelfallprüfungen stellen jedoch die Ausnahme dar. Wäre der Mindestbeitrag in Bremen bereits ab September 2001 gezahlt worden, hätten aus dem Sozialhilfebudget bis Ende 2003 ungefähr 2,3 Millionen Euro eingespart werden können“, so Spielhoff abschließend.

Annähernd 6.000 Sozialhilfeempfänger sind freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Dies betrifft vor allem Frauen mit Kindern, die ursprünglich bei ihren Männern mitversichert waren. Bei einer Trennung fallen diese Frauen aus der Mitversicherung heraus. Sie können sich aber freiwillig in der Krankenkasse ihres Ehemannes versichern. Sofern sie Sozialhilfe erhalten, übernimmt das Amt für Soziale Dienste die Beiträge gemäß § 13 Bundessozialhilfegesetz.